

Bitte beachten Sie, dass die nicht-amtlichen Gesamtfassungen zu Ihrer Information dienen, dieses Angebot aber keine amtliche Bekanntmachung darstellt. Rechtlich verbindlich ist allein die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal veröffentlichte Fassung.

Nichtamtliche Gesamtfassung

Grundordnung (GrundO)

der Hochschule Rhein-Waal
vom 12.10.2015
(Amtliche Bekanntmachung 14/2015)

in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 26.06.2024
(Amtliche Bekanntmachung 07/2024)

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Hochschulname, Wappen, Siegel
- § 1 a Zivilklausel
- § 1 b Weitere Hochschulaufgaben
- § 2 Gremien, Organe, Funktionsträger
- § 3 Präsidium
- § 4 Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums
- § 5 Hochschulrat
- § 6 Senat
- § 6 a Mitgliederinitiative
- § 7 Hochschulwahlversammlung
- § 7 a Wahl der Mitglieder des Präsidiums
- § 7 b Abwahl der Mitglieder des Präsidiums
- § 8 (entfallen)
- § 9 Hochschulkommissionen
- § 9 a Kommission zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium
- § 9 b Weitere Kommissionen
- § 10 Fakultäten, Fakultätenkonferenz
- § 11 Dekanin oder Dekan, Prodekanin oder Prodekan
- § 12 Fakultätsrat
- § 12 a Mitgliederinitiative der Fakultät
- § 12 b Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse
- § 13 Gleichstellungskommission, Gleichstellungsbeauftragte
- § 13 a Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung
- § 13 b (entfallen)
- § 13 c Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- § 13 d Angehörige der Hochschule
- § 14 Hausrecht
- § 15 Verkündungsblatt
- § 16 Jahresabschluss

- § 17 (entfallen)
§ 18 (entfallen)

Präambel

Die Hochschule Rhein-Waal steht für wissenschaftliche Qualität in Lehre, Forschung und Transfer. Sie ist in der Region verankert, international vernetzt und den Werten einer offenen und pluralistischen Gesellschaft verpflichtet; in diesem Sinne lebt sie Internationalität, Diversität und Heterogenität.

Die Hochschule Rhein-Waal setzt auf ein nachhaltig zukunftsgerichtetes Lehren und Forschen, bei dem das erforderliche Zusammenspiel von sozialen, ökonomischen und ökologischen Fragestellungen berücksichtigt wird. Alle Mitglieder der Hochschule Rhein-Waal respektieren die Würde der Anderen und vertreten im rationalen Diskurs die Interessen der Hochschule nach innen und außen.

§ 1 Hochschulname, Wappen und Siegel

- (1) Die Hochschule führt den Namen „Hochschule Rhein-Waal“ und den Zusatz „University of Applied Sciences“.
- (2) Sie ist berechtigt, im internationalen Verkehr die englischsprachige Bezeichnung „Rhine-Waal University of Applied Sciences“ zu verwenden.
- (3) Die Hochschule führt das Landeswappen und das kleine Landessiegel.

§ 1 a Zivilklausel

Die Hochschule leistet ihren Beitrag zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt, indem sie ihre Mitglieder, insbesondere die Lehrenden, dazu anhält, friedensstiftende und -erhaltende Aspekte in Lehre, Studium und Forschung sowie demokratisches Bewusstsein und demokratisches Verhalten gezielt zu fördern.

§ 1 b Weitere Hochschulaufgaben

Die Hochschule fördert die Studierenden und die Beschäftigten in den Bereichen des Sports und der Kultur. Sie stellt im Rahmen des Hochschulsports ein umfassendes Programm zur sportlichen Betätigung auf. Sie unterstützt die Studierenden und die Beschäftigten bei ihrer Betätigung im kulturellen und insbesondere musischen Bereich.

§ 2 Gremien, Organe, Funktionsträger

Sofern in dieser Grundordnung nichts anderes geregelt ist, finden bezüglich der Zusammensetzung, der Aufgaben, der Befugnisse und der Amtszeiten der Gremien, Organe und Funktionsträger der Hochschule Rhein-Waal die Bestimmungen des eingangs genannten Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen unmittelbar Anwendung. Der Gleichstellung in Gremien ist gemäß

§ 11 b HG NRW Rechnung zu tragen.

§ 3 Präsidium

(1) Die Hochschule wird von einem Präsidium geleitet. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung führt die Bezeichnung Kanzlerin oder Kanzler.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident legt unbeschadet des § 19 HG NRW die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Präsidiums fest.

(3) Das Präsidium kann auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten feste Geschäftsbereiche für dessen Mitglieder bestimmen, in denen sie unbeschadet des § 19 HG NRW die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

§ 4 Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums

(1) Die erste Amtszeit sowie weitere Amtszeiten der Präsidentin oder des Präsidenten betragen jeweils sechs Jahre, die der Kanzlerin oder des Kanzlers jeweils acht Jahre. Die Amtszeit der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beträgt sechs Jahre; die Amtszeit der nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten endet jedoch spätestens mit der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten.

§ 5 Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat besteht aus sechs externen und vier internen Mitgliedern.

(2) Der Hochschulrat wählt mit der Mehrheit der Mitgliederstimmen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus dem Personenkreis der Externen und eine Stellvertretung.

§ 6 Senat

(1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- zehn Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
- fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

In Angelegenheiten des § 22 Abs. 4 S. 1 HG NRW sowie in Angelegenheiten, die die Forschung unmittelbar betreffen, erhält jede Vertreterin und jeder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer jeweils eine um das 1,6-fache höher gewichtete Stimme. In Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung im Sinne von § 7 Abs. 2 HG NRW unmittelbar betreffen, und beim Erlass von Rahmenprüfungsordnungen erhält jede Vertreterin und jeder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer jeweils eine um das 1,5-fache höher gewichtete Stimme. In allen

anderen Angelegenheiten erhalten die Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie der Studierenden jeweils eine um das Zweifache höher gewichtete Stimme.

(2) Dem Senat gehören folgende nichtstimmberechtigte Mitglieder an:

- die Präsidentin oder der Präsident,
- die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten,
- die Kanzlerin oder der Kanzler,
- die Dekaninnen oder Dekane,
- die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen,
- die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung,
- die oder der Vorsitzende des Personalrats (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung),
- die oder der Vorsitzende des Personalrats nach § 105 des Landespersonalvertretungsgesetzes (akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
- der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses und
- die Gleichstellungsbeauftragte.

(3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(4) Der Senat wählt mit der Mehrheit der Mitgliederstimmen aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und eine Stellvertretung.

§ 6 a Mitgliederinitiative der Hochschule

Die Mitglieder der Hochschule können beantragen, dass über eine bestimmte Angelegenheit, für die ein Organ der Hochschule gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet. Das Nähere regelt die Wahlordnung zu den Gremien und Organen der Hochschule Rhein-Waal.

§ 7 Hochschulwahlversammlung

(1) Die Hochschulwahlversammlung besteht in ihrer einen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Senats und ihrer anderen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Hochschulrates.

(2) Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Senats sind, haben Stimmrecht, wenn sie auch im Senat stimmberechtigt sind. Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die zugleich Mitglieder des Senats sind, erhalten jeweils eine um das 1,6-fache höher gewichtete Stimme. Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Hochschulrates sind, haben Stimmrecht wenn sie Externe i.S.d. § 21 Abs. 3 S. 2 HG NRW sind.

(3) Die Hochschulwahlversammlung ist beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Senats und des Hochschulrates i.S.d. Abs. 2 anwesend sind.

(4) Die Stimmen der beiden Hälften der Mitglieder der Hochschulwahlversammlung stehen in gleichem Verhältnis zueinander. Zur Umsetzung des gleichen Stimmverhältnisses erfolgt eine Stimmgewichtung in Abhängigkeit von der Zusammensetzung der Hochschulwahlversammlung. Hierzu werden die Stimmen derjenigen, die stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind, und die Stimmen derjenigen, die dem

Hochschulrat angehören, durch Multiplikatoren mit einem ganzzahligen Faktor gewichtet, der das kleinste gemeinsame Vielfache ergibt.

(5) Die Hochschulwahlversammlung tritt auf Einladung ihrer oder ihres Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertretung zusammen. Sind keine Vorsitzende oder kein Vorsitzender und keine Stellvertretung vorhanden, tritt die Hochschulwahlversammlung auf gemeinsame Einladung der Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrates zusammen und wählt aus ihrer Mitte jeweils mit der Mehrheit der Stimmen in getrennten Wahlgängen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung.

§ 7 a Wahl der Mitglieder des Präsidiums

(1) Zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Präsidiums richten der Hochschulrat und der Senat eine Findungskommission ein. Dies soll mindestens 18 Monate vor Ablauf der Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers geschehen. Die Findungskommission ist paritätisch aus Mitgliedern des Hochschulrats und des Senats zu besetzen. Die Amtszeit der Mitglieder der Findungskommission endet mit der Amtszeit als Mitglied des Hochschulrates bzw. als Mitglied des Senats.

(2) Der Hochschulrat wählt aus dem Kreis der Hochschulratsmitglieder vier Mitglieder für die Findungskommission. Der Senat wählt aus dem Kreis der Senatsmitglieder ebenfalls vier Mitglieder, die nicht Mitglieder des Präsidiums sind, und von denen mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören muss, für die Findungskommission.

(3) Die Mitglieder der Findungskommission wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung.

(4) Die Findungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

(5) Die Findungskommission tagt nicht öffentlich. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an der Sitzung der Findungskommission mit beratender Stimme teil.

(6) Die Funktionen der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums sind öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung wird durch die Findungskommission veranlasst. Sie legt die Auswahlkriterien und den Ausschreibungstext fest.

(7) Die Findungskommission trifft anhand der Bewerbungsunterlagen eine Vorauswahl und lädt die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber zur persönlichen Vorstellung ein. Nach Durchführung der Anhörung beschließt die Findungskommission eine Empfehlung an die Hochschulwahlversammlung i.S.v. § 17 Abs. 3 S. 2 HG NRW. Sofern nur wenige geeignete Bewerbungen eingegangen sind, kann die Findungskommission die erneute Ausschreibung vornehmen.

(8) Die oder der Vorsitzende der Findungskommission begründet die Vorschläge der Findungskommission. Anschließend wählt die Hochschulwahlversammlung mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums und zugleich mit der Mehrheit der Stimmen innerhalb seiner beiden Hälften die Mitglieder des Präsidiums.

(9) Sofern nicht mindestens eine Kandidatin oder ein Kandidat gewählt ist, hat die Hochschulwahlversammlung die Aufhebung des Verfahrens zu beschließen und eine erneute Ausschreibung anzuordnen.

(10) Die Wahl der nicht hauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten erfolgt durch die Hochschulwahlversammlung auf Vorschlag der designierten Präsidentin oder des designierten Präsidenten. Die nicht hauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden aus dem Kreis der

Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt. Eine nicht hauptberufliche Vizepräsidentin oder ein nicht hauptberuflicher Vizepräsident kann aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden, wenn die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen im Präsidium verfügen.

§ 7 b Abwahl der Mitglieder des Präsidiums

(1) Die Hochschulwahlversammlung kann jedes Mitglied des Präsidiums mit der Mehrheit von fünf Achtern ihrer Stimmen abwählen.

(2) Mit der Abwahl ist die Amtszeit des abgewählten Mitglieds des Präsidiums beendet.

(3) Im Falle der Abwahl eines Präsidiumsmitglieds werden deren oder dessen Aufgaben dem Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums entsprechend von den anderen Mitgliedern wahrgenommen.

(4) Die Wahl eines neuen Mitglieds nach § 17 Abs. 1 HG NRW soll unverzüglich unter Mitwirkung der Findungskommission erfolgen.

(5) Der Hochschulrat kann mit einer Mehrheit von fünf Achteln seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Antrag auf Abwahl an die Hochschulwahlversammlung stellen. Der Senat kann mit einer Mehrheit von fünf Achteln seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Antrag auf Abwahl an die Hochschulwahlversammlung stellen. Der Antrag auf Abwahl ist in einer ordentlichen Sitzung des Hochschulrats oder des Senats als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen. Mitgliedern des Präsidiums, deren Abwahl auf der Tagesordnung steht, ist ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8 (entfallen)

§ 9 Hochschulkommissionen

(1) Zur Beratung des Präsidiums, des Senats, der Fakultäten und sonstigen Einrichtungen werden drei Kommissionen mit folgenden Aufgaben gebildet:

1. Kommission für Forschung und Transfer
2. Kommission für Lehre, Studium und Weiterbildung
3. Kommission für Entwicklungsplanung und Finanzen

(2) Der Zuschnitt der Aufgabenbereiche der Kommissionen wird durch den Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium festgelegt.

(3) Den Kommissionen gehören als stimmberechtigte Mitglieder jeweils an:

- sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wobei jede Fakultät vertreten sein muss,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Als nicht stimmberechtigtes Mitglied gehört den Kommissionen jeweils das für den Aufgabenbereich

zuständige Präsidiumsmitglied an. Die Kommissionen wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung.

(4) Die Mitglieder der Kommissionen, mit Ausnahme des Präsidiumsmitglieds, werden vom Senat auf eigenen oder auf Vorschlag der Fakultäten, der Studierendenvertretung oder anderer Gremien und Einrichtungen der Hochschule aus dem Kreis der Hochschulmitglieder nach Gruppen getrennt gewählt. Das Präsidiumsmitglied wird durch das Präsidium bestimmt. Die Kommissionen können um weitere nicht-stimmberechtigte Mitglieder ergänzt werden.

(5) Bei Bedarf können weitere Hochschulmitglieder beratend hinzugezogen werden.

(6) Die Organe der Hochschule Rhein-Waal und die Fakultäten, die Gremien und die Funktionsträger haben den Vorsitzenden der ständigen Hochschulkommissionen im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche Auskunft zu erteilen.

§ 9 a Kommission zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium

(1) Zur Beratung der Hochschulleitung wird zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen eine Kommission im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen vom 01. März 2011 (Studiumsqualitätsgesetz) gebildet.

(2) Die Kommission hat die in § 4 Abs. 1 Studiumsqualitätsgesetz genannten Aufgaben.

(3) Der Kommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- das für den Aufgabenbereich zuständige Präsidiumsmitglied,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(4) Die Mitglieder der Kommission gem. Abs. 3 Nr. 2-4 werden vom Senat nach Gruppen getrennt gewählt.

(5) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(6) Die Kommission wählt mit der Mehrheit der Mitgliederstimmen aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung.

(7) In den Fakultäten sind entsprechend besetzte Kommissionen zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium zur Beratung der Dekanin oder des Dekans und des Präsidiums zu bilden, sofern eine pauschale Verteilung von Qualitätsverbesserungsmitteln an die Fakultäten erfolgt (§ 4 Abs. 3 S. 1 Studiumsqualitätsgesetz). Die Zusammensetzung hinsichtlich der stimmberechtigten Mitglieder der Fakultätskommissionen entspricht derjenigen des Absatzes 3. Für die Amtszeit und die Wahl der oder des stellvertretenden Vorsitzenden gelten Absätze 4 und 5. Das Nähere zur Wahl der Fakultätskommissionen regeln die Fakultätsordnungen.

§ 9 b Weitere Kommissionen

(1) Der Senat bildet bei Bedarf weitere beratende Kommissionen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Senats.

(2) Den Fachkommissionen des Senats gehören insgesamt jeweils höchstens an:

- eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus dem Kreis der stimmberechtigten Senatsmitglieder
- je eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus jeder Fakultät,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Weiterhin kann der Kommission ein Mitglied des Präsidiums angehören.

(3) Die Mitglieder der Kommissionen, mit Ausnahme des Präsidiumsmitglieds, werden vom Senat auf eigenen oder auf Vorschlag der Fakultäten, der Studierendenvertretung oder anderer Gremien und Einrichtungen der Hochschule aus dem Kreis der Hochschulmitglieder nach Gruppen getrennt gewählt. Das Präsidiumsmitglied wird durch das Präsidium bestimmt.

Die Kommissionen können um weitere nicht-stimmberechtigte Mitglieder ergänzt werden.

(4) Die Kommissionen wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung.

(5) Mit dem Ende der Amtszeit des Senats endet die Mitgliedschaft in den Kommissionen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Mitglied nach zu wählen.

(6) Für das Verfahren der Kommissionen gilt die Geschäftsordnung des Senats sinngemäß. Die Kommissionen tagen nicht öffentlich.

§ 10 Fakultäten, Fakultätenkonferenz

(1) Die Fachbereiche der Hochschule Rhein-Waal führen die Bezeichnung „Fakultäten“.

(2) Das Präsidium, der Senat und der Hochschulrat werden durch eine Fakultätenkonferenz beraten, der die Dekaninnen und Dekane aller Fakultäten angehören.

§ 11 Dekanin oder Dekan, Prodekanin oder Prodekan

(1) Die Dekanin oder der Dekan leitet die Fakultät und vertritt sie innerhalb der Hochschule.

(2) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten.

(3) Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans beträgt vier Jahre.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 kann die Fakultätsordnung vorsehen, dass die im Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegten Aufgaben und Befugnisse der De-

kanin oder des Dekans von einem Dekanat wahrgenommen werden. Diesem gehören die Dekanin oder der Dekan und zwei Prodekaninnen oder Prodekane an. Die Fakultätsordnung kann bis zu zwei weitere Prodekaninnen oder Prodekane vorsehen. Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre; die Amtszeit für ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Von den Mitgliedern des Dekanats vertritt die Dekanin oder der Dekan die Fakultät innerhalb der Hochschule; Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin oder des Dekans gefasst werden. Der Fakultätsrat bestimmt eine der Prodekaninnen oder einen der Prodekane zur Studiendekanin oder zum Studiendekan. Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, welche oder welcher die Dekanin oder den Dekan vertritt, müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Höchstens die Hälfte der Prodekaninnen oder Prodekane kann anderen Gruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 S. 1 HG NRW angehören.

§ 12 Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
- drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(1a) Verfügt die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach der Wahl oder infolge des Ausscheidens einer Vertreterin oder eines Vertreters der Gruppe nicht über die Mehrheit der Stimmen, findet eine Nachwahl statt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(2) Dem Fakultätsrat gehören folgende nichtstimmberechtigte Mitglieder an:

- die Dekanin oder der Dekan,
- die Prodekanin oder der Prodekan
- im Falle des § 11 Abs. 4 das Dekanat.

(3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(4) Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fakultätsrates.

§ 12 a Mitgliederinitiative der Fakultät

Die Mitglieder einer Fakultät können beantragen, dass über eine bestimmte Angelegenheit, für die ein Organ der Fakultät oder der Studienbeirat der Fakultät gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet oder der Studienbeirat eine Empfehlung abgibt. Das Nähere regelt die Wahlordnung zu den Gremien und Organen der Hochschule Rhein-Waal.

§ 12 b Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse

(1) Abweichend von § 12 Abs. 1 S. 5 HG NRW können dem Prüfungsausschuss auch Mitglieder der Fakultät angehören, die nicht Mitglieder des Fakultätsrats sind.

(2) Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 HG NRW müssen im Prüfungsausschuss nicht vertreten sein.

§ 13 Gleichstellungskommission, Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Mitglieder der Hochschule wählen eine Gleichstellungskommission im Sinne des § 24 Abs. 4 HG NRW, der aus jeder Gruppe nach § 11 Abs. 1 S. 1 HG NRW zwei Mitglieder (paritätisch weiblich/männlich) angehören, wobei die weiblichen Mitglieder der Hochschule die weiblichen Mitglieder der Gleichstellungskommission und die männlichen Mitglieder der Hochschule die männlichen Mitglieder der Gleichstellungskommission der jeweiligen Gruppe wählen. Die Gleichstellungskommission berät und unterstützt die Hochschule und die Gleichstellungsbeauftragte in allen Fragen der familien- und gendergerechten Hochschule. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder vier Jahre. Näheres zur Wahl der Gleichstellungskommission regelt die Wahlordnung zuden Gremien und Organen der Hochschule Rhein-Waal.

(2) Die Gleichstellungskommission wählt die Gleichstellungsbeauftragte. Die Kandidatinnen für die Wahl werden aufgrund einer hochschulöffentlichen Ausschreibung ermittelt. Die Gleichstellungsbeauftragte hat zwei Stellvertreterinnen, je eine an den Standorten Kleve und Kamp-Lintfort, die von den Mitgliedern der Gleichstellungskommission auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten gewählt werden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zugleich die Vorsitzende der Gleichstellungskommission. Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Die Amtszeiten der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen enden spätestens mit der Amtszeit der Kommission. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten oder ihrer Stellvertreterinnen erfolgt eine Nachbestellung im Umfang der verbleibenden Amtszeit. Wird dem Widerspruch der Gleichstellungsbeauftragten i.S.d. § 19 Landesgleichstellungsgesetz NRW nicht abgeholfen, nimmt die Gleichstellungskommission Stellung.

(3) Die Fakultäten bestellen Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und ihre Stellvertretung. Das Nähere zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und ihrer Stellvertretungen regeln die Fakultätsordnungen.

§ 13 a Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung

(1) Die Gleichstellungskommission wählt zu Beginn ihrer Amtszeit die Gleichstellungsbeauftragte und anschließend auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten ihre Stellvertretung.

(2) Für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten hat jedes Mitglied der Gleichstellungskommission eine Stimme. Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten ist geheim.

(3) Ist nur eine Bewerberin vorhanden, so wird über sie mit einem Stimmzettel abgestimmt. Die Bewerberin ist gewählt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Kommission mit Ja abgestimmt hat.

(4) Sind mehrere Bewerberinnen vorhanden, so sind sie auf dem Stimmzettel, der die Entscheidung für

eine Bewerberin zulässt, alphabetisch aufzuführen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gleichstellungskommissionsmitglieder erhalten hat.

(5) Findet keine Bewerberin die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Wird auch hier diese Mehrheit nicht erreicht, findet im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist diejenige, die die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Ist nur eine Bewerberin vorhanden, ist sie im dritten Wahlgang gewählt, wenn sie mehr Ja als Nein Stimmen erhält.

(7) Die Regelungen der Absätze 2 bis 6 gelten für die Wahl der Stellvertretung entsprechend.

§ 13 b (entfallen)

§ 13 c Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) Auf Vorschlag des Präsidiums wählt der Senat eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gemäß § 62 b HG NRW. Wählbar sind die Mitglieder der Hochschule, die den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung angehören. Das Präsidium bestellt die Beauftragte oder den Beauftragten für eine Amtszeit von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Hochschule stellt die beauftragte Person in einem angemessenen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit frei.

(2) Die Beauftragte oder der Beauftragte wird von einer studentischen Vertretung unterstützt, die von den Studierenden gewählt wird. Das Vorschlagsrecht und die Wahl obliegt den Studierenden. Wahlberechtigt ist jede oder jeder Studierende. Die Amtszeit der studentischen Vertretung beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(3) Das Nähere zu den Wahlen nach Absatz 1 und 2 regelt die Wahlordnung zu den Gremien und Organen der Hochschule Rhein-Waal.

§ 13 d Angehörige der Hochschule

Gemäß § 9 Abs. 4 HG NRW können ehemalige Studierende, die mindestens vier Semester als ordentliche Studierende Mitglieder der Hochschule waren oder ihren Abschluss an der Hochschule erworben haben, auf Antrag Angehörige der Hochschule werden; sie sind auf Antrag aus dem Angehörigenverhältnis zu entlassen.

§ 14 Hausrecht

Die Präsidentin oder der Präsident übt das Hausrecht aus. Die Präsidentin oder der Präsident kann die Ausübung des Hausrechts anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule übertragen. Das Nähere regelt die Hausordnung.

§ 15 Verkündungsblatt

(1) Satzungen, Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse der Hochschule und der Studierendenschaft werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule veröffentlicht und fortlaufend nummeriert. Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen ausschließlich in elektronischer Form über einen öffentlich zugänglichen Publikationsserver.

(2) Die Ausfertigung der Satzungen und Ordnungen der Hochschule erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Satzungen und Ordnungen, die keine ausdrückliche Regelung über ihr Inkrafttreten erhalten, treten einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule in Kraft.

§ 16 Jahresabschluss

(1) Die Hochschule erstellt nach Ablauf des Haushaltsjahres einen Jahresabschluss.

(2) Die Prüfung des Jahresabschlusses wird auf Vorschlag der Kanzlerin oder des Kanzlers vom Hochschulrat in Auftrag gegeben. Das Ergebnis der Prüfung wird Präsidium und Hochschulrat vorgelegt.

§ 17 (entfallen)

§ 18 (entfallen)

Hinweis: Diese Ordnung ist in der vorliegenden Fassung am 01.08.2024 in Kraft getreten.